

Behörde verhält sich strikt neutral

Tübinger Firma weist einen Zeitungsbericht als falsch zurück

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Deutschland wehrt sich gegen den US-Zugriff auf Tübinger Coronaimpfstoff-Firma“. Die Zeitung beruft sich auf eine Sonntagszeitung. Der zufolge habe der damalige US-Präsident Donald Trump eine deutsche Firma mit hohen Geldsummen in die USA locken wollen. Alternativ habe er versucht, sich die Alleinrechte für einen möglichen Impfstoff der Tübinger Firma CureVac zu sichern. Der Beschwerdeführer kritisiert diesen im Bericht enthaltenen Absatz: „CureVac arbeitet mit dem bundeseigenen Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel an der Herstellung eines Impfstoffs gegen das Virus.“ Dies sei falsch, da das PEI als Bundesbehörde daran mitnichten forsche. Das PEI nimmt ebenfalls Stellung. Als Bundesbehörde sei man streng neutral, weshalb eigene klinische Prüfungen und Impfstoff-Produktentwicklungen oder eine Teilnahme an solchen ausgeschlossen sind.“ Die Zeitung macht von der Möglichkeit, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch.

Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, da sie die falsche Behauptung enthält, CureVac und PEI arbeiteten gemeinsam an der Impfstoffentwicklung. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Zwar ist es pressethisch nicht zu beanstanden, wenn die Presse auf die Berichterstattung anderer Medien verweist und diese inhaltlich wiedergibt. Soweit die wiedergegebene Veröffentlichung sachliche Fehler enthält, gilt der Grundsatz, dass es auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn die Presse das Geschriebene bzw. Gesagte richtig wiedergibt. Allerdings gibt die Zeitung hier nicht nur den Veröffentlichungsinhalt Dritter wieder, sondern verwendet den Indikativ und stellt damit eine eigene Tatsachenbehauptung auf. Insofern muss sie sich auch den inhaltlichen Fehler zurechnen lassen.

Aktenzeichen:0269/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis